

# Pflanzenschutz-Warndienst



## Allgemein

### Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

01/2022 (vom 23.02.2022)

#### Inhalt:

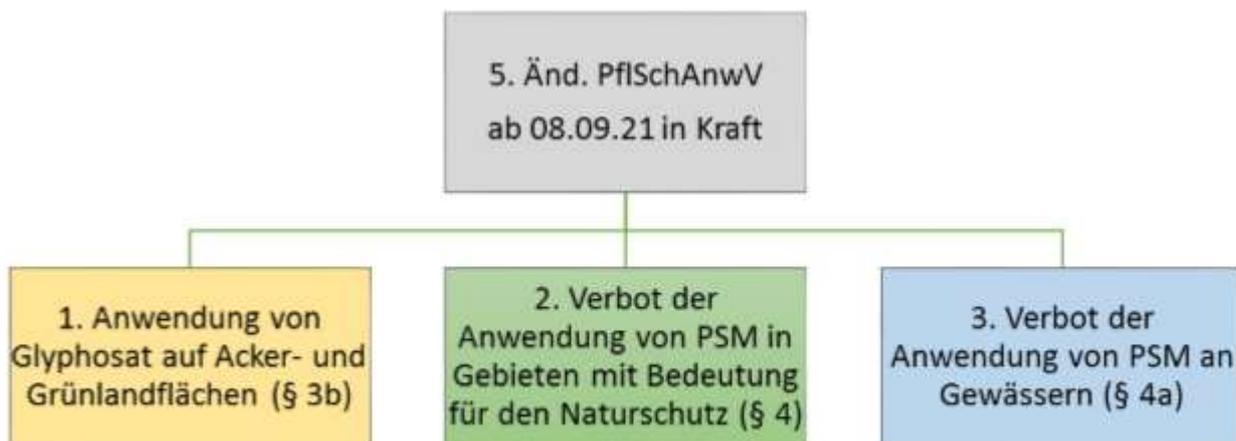
- **Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung**

Am 07.09.2021 wurde die fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie ist am **08.09.2021 in Kraft getreten**. Es gelten keine Übergangsregelungen.

Die Verordnung ist Teil des Insektenschutzpaketes der Bundesregierung, zu dem auch die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 18. August 2021 gehört. Die neuen Verbote und Beschränkungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten sowie an Gewässern betreffen sowohl den integrierten als auch den ökologischen Anbau. Hinzu kommen Verbote bzw. Beschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat. Die neuen Regelungen haben auch Auswirkungen auf die Cross Compliance-Regelungen im Rahmen der EU-Agrarförderung.

Es sind im Wesentlichen drei Bereiche von der neuen Regelung betroffen:

- Anwendung von Glyphosat auf Acker- und Grünlandflächen
- Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz
- Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern



### 1. Anwendung von Glyphosat auf Acker- und Grünlandflächen (§ 3b)

Die Anwendung glyphosathaltiger Herbizide wird stark eingeschränkt. Sie ist im Einzelfall nur zulässig, wenn vorbeugende Maßnahmen wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes oder mechanischer Maßnahmen im Bestand oder das Anlegen einer Pflugfurche nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Die Aufwandmenge, die Häufigkeit der Anwendung und die zu behandelnden Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau  
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109  
E-Mail: [pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.isip.de](http://www.isip.de) oder [www.llg.sachsen-anhalt.de](http://www.llg.sachsen-anhalt.de)

Eine solche Einzelfallprüfung hat vor der Anwendung zu erfolgen. Die Gründe der Entscheidung für den Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln sollten hinreichend schriftlich dokumentiert werden. Gegebenenfalls ist die Dokumentation mit Fotos zu untersetzen.

Möglich bleibt eine Glyphosatanwendung zur **Vorsaatbehandlung bei Mulch- oder Direktsaatverfahren** außerhalb von Wasserschutz- oder Naturschutzgebieten (siehe Prüfschema Glyphosat).

Einschränkungen bestehen bei der Vorsaatbehandlung in anderen Saatverfahren sowie generell bei der Stoppelbehandlung. Behandlungen mit glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln sind hier nur auf erosionsgefährdeten Flächen (CCWasser1, CCWasser2 oder CCWind) sowie auf Teilflächen mit perennierenden (ausdauernden) Unkrautarten wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich und Quecke möglich.

Zur **Grünlanderneuerung** ist der flächige Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel nur zulässig auf erosionsgefährdeten Flächen oder auf Flächen bei denen eine wendende Bodenbearbeitung auf Grund anderer Vorschriften nicht erlaubt ist.

Ein teilflächiger Einsatz zur Grünlanderneuerung ist möglich, wenn auf den betroffenen Teilflächen aufgrund von starker Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes unmöglich ist oder die Futternutzung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit (z. B. flächendeckender Besatz mit Jakobskreuzkraut) ausgeschlossen ist.

**Generell verboten** ist der Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln in allen Kulturarten für die Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation) sowie für alle Anwendungen in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten. In Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen gilt ebenfalls ein generelles Anwendungsverbot, hier dürfen ab sofort nun keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt werden.

Der § 9 PflSchAnwV beinhaltet spätestens ab 01.01.2024 ein generelles Anwendungsverbot für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel.

## **2. Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4)**

Ausgenommen von Trockenmauern im Weinbau dürfen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern sowie gesetzlich geschützten Biotopen **keinerlei Herbizide** eingesetzt werden. Ferner ist die Anwendung von Insektiziden verboten, die zulassungsbedingt als bienengefährlich (**B1-, B2-, B3-Mittel**) oder **bestäubergefährlich (NN410)** eingestuft sind.

Auch Tankmischungen aus bienenungefährlichen Mitteln (inkl. Fungizide) können betroffen sein. Bitte prüfen Sie vor Anwendung eines Insektizids in den o.g. Gebieten, ob das Pflanzenschutzmittel die entsprechende Auflage besitzt, da einige B4-Insektizide zugleich als NN410-Mittel gekennzeichnet sind.

Diese Verbote gelten auch für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH-Gebiete).

Ausnahmen bilden hier Ackerflächen und Flächen zum Garten-, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen und anderen Sonderkulturen, zur Saat- und Pflanzguterzeugung, die nicht als Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument oder Naturdenkmal ausgewiesen sind. Auf Ackerflächen in FFH-Gebieten soll jedoch bis 30.06.2024 mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen ein Verzicht auf die zuvor genannten Pflanzenschutzmittel erreicht werden.

In den o. g. Gebieten kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Verboten zulassen:

- zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden

- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten (z. B. beim Auftreten von Riesenbärenklau)
- zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen

In den Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz gibt es keine Ausnahmegenehmigung für Glyphosatanwendungen!

Falls in dem betreffenden regionalen Schutzgebiet darüberhinausgehende Regelungen wie z. B. ein generelles Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln gelten, ist eine Ausnahmegenehmigung nicht möglich.

### **3. Verbot der Anwendung an Gewässern (§ 4a)**

Die neue Regelung sieht vor, dass in einem Abstand von **10 m** zum Gewässer kein Pflanzenschutzmittel mehr angewendet werden darf. Eine Reduzierung dieses Abstandes auf **5 m** ist dann möglich, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist.

Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von einem Fünfjahreszeitraum durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit dem 8. September 2021.

Von diesen Abstandsregelungen ausgenommen sind kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Hierzu laufen derzeit die Abstimmungen in den obersten Landesbehörden. Sobald eine einsehbare Kulisse zu diesen Gewässern veröffentlicht wird, informieren wir über die bekannten Wege. Sollten Unklarheiten der jeweiligen Gewässerzuordnung bzw. Betroffenheit auftreten, erkundigen Sie sich im Einzelfall bitte bei der örtlich zuständigen UWB.

Auch hier kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilen. Analog zu den Ausnahmetatbeständen des § 4 (Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz) kann eine Ausnahme von den Abständen (10m/5m) nur genehmigt werden, wenn dies zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt vor invasiven Arten notwendig ist.

**HINWEIS:** Die mit der Zulassung der einzelnen Pflanzenschutzmittel festgesetzten Gewässerabstände, die ggfs. über die oben beschriebenen Gewässerabstände hinausgehen (bis zu 20 m), gelten weiterhin! Die zulassungsbedingten Abstände gelten dann, wenn Sie den gesetzlichen Mindestabstand überschreiten oder an Gewässern liegen, die zwar als wasserwirtschaftlich unbedeutend aufgeführt sind aber dennoch periodisch oder zum Zeitpunkt der Anwendung wasserführend sind! Entscheidend ist für jeden sachkundigen Anwender die aktuelle Situation vor Ort.

Weitere Hinweise und Antworten finden Sie hier:

- [FAQ-Liste zur neuen PflSchAnwV](#)
- [Prüfschema Glyphosat](#)
- [Anleitung Sachsen-Anhalt-Viewer](#)

Bearbeiter: Lutz Weinert

Im Auftrag

Christian Wolff